

wts

AUSGABE 18/2024

TAX WEEKLY



Bundestag: Gesetz zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens beschlossen

Der Bundestag hat am 16.05.2024 das Gesetz zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24.11.2016 und zu weiteren Maßnahmen (BEPS-MLI-Anwendungsgesetz) der [Beschlussempfehlung](#) seines Finanzausschusses folgend ohne Änderung gegenüber dem [Regierungsentwurf](#) beschlossen.

Das sog. Multilaterale Instrument (MLI), das zur Umsetzung von steuerabkommensbezogenen Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-MLI) dient, soll die Anwendung sowie den Vorrang der BEPS-MLI-Regelungen hinsichtlich des jeweiligen Abkommens konkretisieren und die sich hierdurch ergebenden Modifikationen der erfassten Steuerabkommen darstellen. Das MLI betrifft hauptsächlich Maßnahmen zu den BEPS-Aktionspunkten wie bspw. Vermeidung von Abkommensmissbrauch und die künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus. Diese Maßnahmen werden durch das MLI in den DBA der Unterzeichnerstaaten umgesetzt und zusammen mit dem DBA, auf welche das MLI anzuwenden ist, in der Mitteilung, die jeder Staat bei Unterzeichnung abgeben muss, angegeben. Die Anwendung der Positionen bzgl. der DBA hat die OECD in einer Datenbank, welche auf ihrer Website abrufbar ist, zusammengeführt.

Deutschland hat sich für eine zweistufige Methode zur nationalen Umsetzung des MLI entschieden. Das nun initiierte Gesetz konkretisiert die Modifikationen der erfassten Steuerabkommen und ist der zweite Umsetzungsschritt, damit die Notifikation des MLI gegenüber dem Verwahrer vorgenommen werden kann, um die Modifikationen i.S.d. MLI wirksam werden zu lassen.

Da Deutschland dazu übergegangen ist, die DBA-relevanten Aktionspunkte des BEPS-Projekts nach und nach in bilateralen DBA-Verhandlungen in das deutsche DBA-Netzwerk zu überführen, betrifft das BEPS-MLI-Anwendungsgesetz nur noch die DBA mit neun Ländern: Frankreich, Griechenland, Japan, Kroatien, Malta, Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn.

Der Bundesrat wird seine Zustimmung voraussichtlich in seiner Sitzung am 14.06.2024 erteilen. Das BEPS-MLI-Anwendungsgesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

BMF: Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) offiziell veröffentlicht

Am 11.04.2024 hatten wir bereits ausführlich über einen zu diesem Zeitpunkt noch inoffiziellen Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) berichtet (vgl. TAX WEEKLY # 12/2024). Dieses inoffizielle Papier war in der Phase der sog. Frühkoordinierung zwischen den verschiedenen beteiligten Ministerien bekannt geworden.

Am 17.05.2024 veröffentlichte nun das BMF den offiziellen [Referentenentwurf zum JStG 2024](#). Inhaltlich haben sich gegenüber dem inoffiziellen Entwurf nicht mehr viele Änderungen ergeben. Im Wesentlichen sind hier nur drei Punkte zu erwähnen:

- › Die noch im inoffiziellen Referentenentwurf vorgesehene **Verschärfung der sog. Körperschaftsteuerklausel** (§ 6 Abs. 5 Satz 7 EStG-E bzw. § 16 Abs. 3 Satz 5 EStG-E) in Reaktion auf das BFH-Urteil vom 15.07.2021 (IV R 36/18), mit dem eine teleologische Reduktion der in § 6 Abs. 5 Satz 6 EStG geregelten sog. Körperschaftsteuerklausel vorgenommen wurde, ist im offiziellen Referentenentwurf nicht mehr enthalten.
- › Neu im nun veröffentlichten Referentenentwurf ist die **Einführung einer Wohngemeinnützigkeit bei vergünstigter Vermietung an hilfsbedürftige Personen in § 53 AO**. Der neue § 53

Satz 2 AO-E stellt klar, dass die vergünstigte Vermietung an hilfebedürftige Personen im Sinne dieser Vorschrift auch mildtätige Zwecke erfüllt. Insofern ist diese Vermietung als ideelle Zweckverwirklichung anzusehen. Potentiell entstehende Verluste können damit mit Einnahmen aus dem ideellen (mildtätigen) Bereich ausgeglichen werden. Anders als Satz 2 hat der neue § 53 Satz 3 AO-E hingegen konstitutiven Charakter. Abweichend von der bisher geltenden Rechtslage müssen danach die Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit nach § 53 Satz 1 AO für Zwecke des neuen Satzes 2 nur zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses nachgewiesen werden. Diese Regelung soll administrativen Aufwand und Bürokratie verhindern. Die Körperschaft sowie die Finanzverwaltung müssen nicht in einem regelmäßigen Turnus das Vorliegen der Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit prüfen.

- › In den Referentenentwurf aufgenommen wurde nun auch eine Regelung zur **Steuerbefreiung der Entgelte des Reisesicherungsfonds (§ 7a RSG-E)**. Mit dem Gesetz über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 25.06.2021 wurde für die Insolvenzsicherung im Reiserecht ein Systemwechsel vorgenommen. Infolge dieser grundlegenden Änderung des Systems erfolgt die Insolvenzsicherung im Reiserecht nunmehr schwerpunktmäßig über einen Reisesicherungsfonds. Dieser verwaltet das Fondsvermögen und ist grundsätzlich in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert. Das Zielkapital des Reisesicherungsfonds wird im Wesentlichen durch Entgelte der abgesicherten Reiseanbieter gebildet. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung der Insolvenzsicherung hatte der Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass eine Besteuerung der Entgelte, die der Reisesicherungsfonds von den Reiseanbietern vereinnahmt, den Aufbau des Fondsvolumens verzögern würde und deshalb betont, dass er eine Steuerbefreiung anstrebt. Dieses Ansinnen soll mit der jetzt vorgeschlagenen Änderung umgesetzt werden.

Die Verbände haben nun die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 24.05.2024. Nach erfolgter Stellungnahme der Verbände folgt die Ressortabstimmung, die der Einbringung ins Bundeskabinett und dem Beschluss des Regierungsentwurfs noch vorgeschaltet ist.

BMF: Entwurf des amtlichen Vordrucks für die Mindeststeuererklärung veröffentlicht

Das BMF hat mit [Schreiben vom 17.05.2024](#) den mit den obersten Finanzbehörden der Länder noch nicht abgestimmten [Entwurf des amtlichen Vordrucks für die Mindeststeuererklärung](#) an die Fachverlage, Softwareanbieter und Verbände geschickt und gebeten, etwaige Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche bis zum 14.06.2024 mitzuteilen. Dem Schreiben beigelegt ist auch der [Entwurf einer Anleitung zur Mindeststeuererklärung](#) sowie die maschinell aus dem elektronischen Werkzeug TUKAN (**T**oolunterstützung für Vordruck-**K**ommission und Bundes-**A**rbeitsgruppen) erzeugten Excel-Tabellen, die den elektronischen Datensatz abbilden.

Die PDF-Datei des Papiervordrucks dient lediglich der Visualisierung und wird nicht inhaltlich abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich über den in der Excel-Tabelle enthaltenen elektronischen Datensatz. Anhänge zur Mindeststeuererklärung sind nicht zugelassen.

Änderungsvorschläge zu den Vordruckentwürfen sollen ausschließlich in der Excel-Tabelle vorgenommen werden, da Vorschläge außerhalb dieser Tabelle nicht automationsgestützt in TUKAN übertragen werden können.

Jeder Vordruck und jede Anleitung haben ein eigenes Tabellenblatt in der Excel-Tabelle. Änderungsvorschläge sollen nur in der Spalte A direkt zum jeweiligen Feld/zur jeweiligen Zeile eingetragen werden. Falls dies nicht möglich ist, können Eintragungen in der übergeordneten Abschnittsüberschrift vorgenommen werden.

Die Excel-Tabelle zeigt nur die Datenfelder, die auch im elektronischen Datensatz vorhanden sind. Reine Papierfelder (z. B. Unterschriftenfelder) werden nicht gesondert dargestellt.

BMF: Zeitpunkt und Dokumentation der Zuordnungsentscheidung für den Vorsteuerabzug

Mit [BMF-Schreiben vom 17.05.2024](#) reagiert die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung des EuGH (vgl. TAX WEEKLY # 37/2021) und des BFH (vgl. TAX WEEKLY # 22/2022) zur Bedeutung und dem Zusammenwirken von „Zuordnungsentscheidung“, „Dokumentation der Zuordnungsentscheidung“ sowie etwaigen Fristen in diesem Zusammenhang für den Vorsteuerabzug bei gemischt (privat und unternehmerisch) genutzten Gegenständen. Durch entsprechende Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses übernimmt die Finanzverwaltung die Aussagen der Rechtsprechung des BFH.

Bei gemischt genutzten Gegenständen hat der Unternehmer ggf. ein Wahlrecht, ob er diese gar nicht, nur teilweise oder insgesamt seinem umsatzsteuerrechtlichen Unternehmen zuordnet. Die Zuordnungsentscheidung sei dabei eine innere Tatsache, die erst durch äußere Beweisanzeichen erkennbar werde; sie soll auch konkludent (implizit) zum Ausdruck kommen können (vgl. Abschn. 15.2c Abs. 14 Sätze 4 und 5 UStAE n.F.). Als innere Tatsache bedarf die Zuordnungsentscheidung aber einer Dokumentation (vgl. Abschn. 15.2c Abs. 16 Satz 3 UStAE n.F.) unter Einhaltung bestimmter Fristen. Als Fristende für die Dokumentation zieht die Finanzverwaltung unverändert den gesetzlichen Regelabgabetermin für die Umsatzsteuerjahreserklärung nach § 149 AO heran. Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen sollen hiernach keinen Einfluss auf die Dokumentationsfrist haben.

Die Finanzverwaltung stellt sodann klar, auf welchen Wegen eine ordnungsgemäße und fristwahrende Dokumentation geführt werden kann.

Demnach soll es ausreichen, wenn bereits innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Beweisanzeichen für eine Zuordnung vorliegen. Entsprechende Beispiele für objektiv erkennbare Beweisanzeichen einer Zuordnung zum Unternehmensvermögen werden in Abschn. 15.2c Abs. 17 Satz 6 UStAE n.F. aufgeführt, wie z.B. das Auftreten des Unternehmers unter seinem Firmennamen bei Erwerb des gemischt genutzten Gegenstands, die betriebliche Versicherung des Gegenstands oder dessen bilanzielle bzw. ertragsteuerrechtliche Behandlung. Einer ordnungsgemäßen und fristwahrenden Dokumentation soll es dann insbesondere auch nicht entgegenstehen, wenn diese Beweisanzeichen dem Finanzamt erstmalig nach Ablauf der Dokumentationsfrist mitgeteilt werden (vgl. Abschn. 15.2c Abs. 16 Satz 8 UStAE n.F.).

Fehlt es an objektiven Beweisanzeichen für eine Zuordnung, soll hingegen eine ausdrückliche Mitteilung an das Finanzamt innerhalb der Dokumentationsfrist erforderlich sein (vgl. Abschn. 15.2c Abs. 17 Satz 9 UStAE n.F.). Im Regelfall wird die Dokumentation der Zuordnung zum Unternehmen durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs in der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. -jahreserklärung erfolgen. Das Unterlassen des Vorsteuerabzugs soll dabei ein gewichtiges Indiz gegen die Zuordnung des Gegenstands zum Unternehmen sein. Wird hingegen lediglich in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Erwerbszeitpunkt des Gegenstands kein Vorsteuerabzug gel-

tend gemacht, soll hieraus jedoch nicht bereits darauf geschlossen werden dürfen, dass der Steuerpflichtige den betreffenden Gegenstand nicht habe seinem Unternehmen zuordnen wollen (vgl. Abschn. 15.2c Abs. 17 Satz 2 UStAE n.F.). Wie schon bisher von der Finanzverwaltung vertreten, soll bis zum Ablauf der Dokumentationsfrist dann auch eine im Voranmeldungsverfahren getroffene Zuordnungsentscheidung korrigiert werden können. Sofern die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs nicht auf die Zuordnung zum Unternehmen an sich oder deren Umfang schließen lasse, sollen wiederum andere nach außen hin objektiv erkennbare Beweisanzeichen für die Beurteilung der Zuordnungsfrage heranzuziehen sein (vgl. Abschn. 15.2c Abs. 17 Satz 7 UStAE n.F.). Gibt es keine Beweisanzeichen für eine Zuordnung zum Unternehmen, könne diese nicht unterstellt werden.

Die vorstehenden Grundsätze sollen in allen offenen Fällen Anwendung finden. Ferner wird das BMF-Schreiben vom 02.01.2014 über die Zuordnung von teilunternehmerisch genutzten Gegenständen aufgehoben.

Die Urteile des EuGH und des BFH enthalten klare Vorgaben zu den Voraussetzungen der Zuordnungsentscheidung und deren Dokumentation. Dennoch scheint eine gewisse Zurückhaltung bei einer generellen Nutzung dieser potentiell erleichterten Nachweismöglichkeiten geboten. Im Hinblick z.B. auf laufende Rechtsbehelfsverfahren anlässlich eines versagten Vorsteuerabzugs mangels ausreichender bzw. fristgerechter Dokumentation können sich hierdurch neue Argumentationsmöglichkeiten eröffnen. Die Fälle der „objektiv erkennbaren Beweisanzeichen“ werden von der Finanzverwaltung nur mit wenigen expliziten Beispielen beschrieben, sodass es letztlich in anderen Fällen, jenseits der in den Beispielen aufgezählten Konstellationen, bei der Tatsachenfrage verbleibt, wann Anhaltspunkte und Indizien objektiv erkennbar eine Zuordnungsentscheidung dokumentieren.

BMF: Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von alternativen Investmentfonds

Durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. h) UStG auf alle alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Abs. 3 KAGB erweitert. Mit [BMF-Schreiben vom 17.05.2024](#) nimmt die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Neuregelung und den entsprechenden Änderungen in Abschn. 4.8.13 UStAE Stellung.

Durch die Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von AIF werden nunmehr Verwaltungsleistungen für sämtliche AIF im Sinne des § 1 Abs. 3 KAGB von der Umsatzsteuer befreit. Hiervon umfasst ist auch die Verwaltung von Wagniskapitalfonds.

Die Prüfung von Vergleichbarkeitskriterien eines AIF mit Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung soll aufgrund der gesetzlichen Regelung entfallen. Im Übrigen soll der Umfang der nach bisherigem Recht umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen bzw. der begünstigten Investmentvermögen unverändert fortbestehen.

Die Grundsätze dieses Schreibens sollen erstmals auf Umsätze angewendet werden, die nach dem 31.12.2023 bewirkt wurden bzw. werden.

Für die nach dem 31.12.2023 erbrachte Fondsverwaltung ist die Steuerbefreiung zwingend, ohne dass eine Option zur Steuerpflicht nach § 9 UStG möglich ist. Eine Übergangsregelung für bereits laufende Fonds ist seitens der Finanzverwaltung nicht vorgesehen. Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) müssen daher prüfen, inwieweit ihre Tätigkeit nach den vorstehenden Grundsät-

zen als Verwaltungsleistung anzusehen ist und ggf. ihre Rechnungsstellung anpassen, um die Gefahr eines unzutreffenden Steuerausweises nach § 14c UStG zu vermeiden. Die Ausführung derartig steuerbefreiter Umsätze kann darüber hinaus Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug der KVG haben, sowohl hinsichtlich spezifischer Eingangsleistungen als auch hinsichtlich der Allgemeinkosten. Ebenso sind mögliche Auswirkungen der Steuerbefreiung auf die Anmietung von Immobilien zu beachten. Denn abhängig vom Umfang der steuerbefreiten Tätigkeiten des Mieters könnte der Vermieter seine Optionsmöglichkeit zur Steuerpflicht verlieren und somit auch seine Vorsteuerabzugsberechtigung, was letztlich zu entsprechenden vertraglichen Entschädigungspflichten der KVG führen kann.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 21.05.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-184/23	16.05.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 2 Nr. 1 und Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 – Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer – Steuerpflichtige – Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Einheiten, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln („Mehrwertsteuergruppe“) – Zwischen Mitgliedern der Mehrwertsteuergruppe gegen Entgelt erbrachte Leistungen – Besteuerung dieser Leistungen – Nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Leistungsempfänger – Gefahr von Steuerverlusten
C-171/23	16.05.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Regelung zur Befreiung von Kleinunternehmern – Missbrauch im Mehrwertsteuerrecht durch Gründung einer neuen Gesellschaft – Unionsrechtliches Verbot missbräuchlichen Verhaltens im Mehrwertsteuerrecht – Unmittelbare Anwendbarkeit versus Sachverhaltswürdigung nach Maßgabe einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise
C-746/22	16.05.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Steuerpflichtige – Richtlinie 2008/9/EG – Art. 20 – Anforderung zusätzlicher Informationen durch den Mitgliedstaat der Erstattung – Innerhalb eines Monats vorzulegende Informationen – Einstellung des Verfahrens mangels Antwort des Steuerpflichtigen innerhalb dieser Frist – Art. 23 – Nichtberücksichtigung von Informationen, die erstmals im Einspruchsverfahren vorgelegt wurden – Effektivitätsgrundsatz – Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung

Alle am 23.05.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 3/23	08.05.2024	Verpflichtung zur Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs
XI B 73/23	03.05.2024	Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer; keine einheitliche Leistung mehrerer Unternehmer; Leistungen Dritter nicht umsatzsteuerfrei

Alle bis zum 23.05.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7160-h/22/10001:016	17.05.2024	BMF-Einführungsschreiben zur Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Alternativen Investmentfonds

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.